

BENUTZUNGSORDNUNG für Grillhütte und Grillstelle



§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Miet- und Benutzungsordnung ist die Grillhütte mit Grillstelle der Lorsche Klosterspatzen. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Grillhütte aufhalten. Mit der Benutzung der Grillhütte erkennen die/der Mieter, Benutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Benutzungsordnung nicht bekannt war.

§ 2 Mieter

- a. Die Grillhütte wird auf Antrag Vereinen, sonstigen Organisationen, Gruppen, Familien und Einzelpersonen überlassen. **Die kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen!**
- b. Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an Grillhütte oder Grillstelle durch ihn oder von ihm geduldeten Personen verursacht werden.
- c. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Die Kosten zur Behebung von Schäden sind vom Mieter den Lorsche Klosterspatzen zu ersetzen. Der Mieter hat, soweit erforderlich, einen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten.
- d. Der Mieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Grillhütte und Grillstelle während der Benutzungszeit schonend und zweckentsprechend benutzt werden.

Verfahren

Die Überlassung erfolgt auf telefonische Anfrage, schriftlichen Antrag oder persönlicher Vorsprache. Es können für das laufende Jahr ein oder mehrere Termine beantragt werden.

Der Antragsteller muss volljährig sein. Vor Überlassung der Grillhütte ist der „Antrag auf Grillhüttennutzung“ auszufüllen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Grillplatzes besteht nicht.

§ 3 Weiter-/Untervermietung

Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Grillhütte durch den Mieter bzw. Benutzer ist nicht zulässig.

§ 4 Anzeigepflicht

Beschädigungen und Verluste, die bei einer Veranstaltung entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert den Lorsche Klosterspatzen oder der/dem von ihm Beauftragten zu melden.

§ 5 Mietzins

Für die Benutzung der Grillhütte mit ihren Einrichtungen wird ein Benutzungsentgelt von 40€ erhoben. Das Benutzungsentgelt und die in §6 geregelte Kautions sind im Voraus bei Beantragung zu zahlen.

§ 6 Kautio

Zur Sicherung der Ansprüche der Lorsche Klosterstpatzen ist eine Kautio von 40 € zu hinterlegen. Sie verfällt, wenn bei der Abnahme durch die Lorsche Klosterstpatzen oder einer/einem von ihm Beauftragten nach der Benutzung, die Mietsache beschädigt oder nicht vertragsgemäß gereinigt wurde. Bei mangelfreier Abnahme wird die hinterlegte Kautio in voller Höhe zurückgezahlt.



§ 7 Benutzungsregeln

Der Mieter verpflichtet sich, insbesondere auch dafür zu sorgen, dass:

- a. zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und nur Holzkohle (ist selbst mitzubringen) und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden,
- b. die Holzkohle nur mit Grillanzünder angezündet wird und nicht mit Spiritus oder ähnlich brennbaren Materialien
- c. jede Spielerei an der Spindel des höhenverstellbaren Innengrills unterbleibt,
- d. die Benutzung der installierten Stromanschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird
- e. die Grillpfanne/Grillrost nach der Benutzung gereinigt wird. Entsprechende Reinigungsutensilien erhalten Sie bei dem/der Pächter/in. (Bei Nichtreinigung der Grillpfanne wird die Kautio einbehalten)
- f. Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden. Ebenso die restliche Holzkohle.
- g. die Entsorgung von Speiseabfällen, Ölen und Fetten in die Toiletten oder Handwaschbecken unterbleibt. Ebenso das Spülen von Geschirr im Handwaschbecken am WC Haus. **Bei Fragen zu Entsorgungs- und Spülmöglichkeiten wenden Sie sich an das Personal im Vereinsheim.**
- h. Grillhütte und Grillstelle gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben werden.
- i. die Verwendung von Feuerwerk oder Pyrotechnik jeglicher Art insbesondere aus Brandschutzgründen unterbleibt
- j. der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen benutzt wird und nach Benutzung dies den Lorsche Klosterstpatzen oder der/dem von ihm Beauftragten mitgeteilt wird,

§ 8 Überwachung der Feuerstelle

Die Feuerstelle der Grillhütte ist zu überwachen, so dass Brandgefahren im Hüttenbereich und in dem angrenzenden Waldgelände nicht eintreten können. Über die vorhandene Feuerstelle hinaus dürfen keine weiteren angelegt werden. Bei Beendigung der Nutzung der Grillhütte ist die Feuerstelle gegebenenfalls mit Wasser zu löschen, damit keine Glut mehr vorhanden ist.

§ 9 Speisen und Getränke

Das Mitbringen von Getränken ist untersagt, diese sind grundsätzlich über die Vereinsgaststätte zu beziehen. Ausnahmen sind mit dem/der Pächter/in des Vereinslokales im Vorfeld abzustimmen. Das Mitbringen von eigenen Speisen zum Grillen (Salate, Brot, Grillgut etc.) ist gestattet.



§ 10 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten der Grillhütte entsprechen den Öffnungszeiten des Vereinslokales. Davon abweichende Nutzungszeiten sind mit dem/der Pächter/in des Vereinslokales im Vorfeld abzustimmen.

§ 11 Hausrecht

Das Hausrecht an und in der Grillhütte üben grundsätzlich die Lorsche Klosterpatzen oder / und ein von ihm Beauftragten aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Miet- und Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen oder die die Ruhe und Ordnung stören, den weiteren Aufenthalt in der Grillhütte und auf der Vereinsanlage untersagen.

§ 12 Haftung

Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernehmen die Lorsche Klosterpatzen keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Für jegliche Schäden, die sich als Folge der Benutzung oder aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Benutzungszeit ergeben, haftet der Benutzer. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 13 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen ist der Benutzer auf Verlangen des Vereins zur sofortigen Räumung verpflichtet.

§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Der Vorstand